

**EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG**  
**Zweibrücken**

**Mitteilung an unsere Aktionäre**  
**nach § 125 Abs. 1 AktG**

**Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung**

ISIN DE000A0J3TN2

WKN A0J3TN

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am Montag, dem 22. Februar 2010, 12.00 Uhr, in der Congresshalle, Kleines Foyer Ost, Hafenstraße 12, 66111 Saarbrücken, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.

**Tagesordnung**

**1. Verlustanzeige gemäß § 92 Abs. 1 Aktiengesetz**

Der Vorstand zeigt der Hauptversammlung hiermit gemäß § 92 Abs. 1 AktG an, dass ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals besteht.

**2. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlage erhöht von EUR 423.076,00 um bis zu EUR 150.000,00 auf bis zu EUR 573.076,00 durch Ausgabe von bis zu 150.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben. Sie sind ab dem Geschäftsjahr 2009 gewinnberechtigt.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von der Baader Bank AG, Unterschleißheim, gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Verhältnis 2,82 : 1 zum Bezug zu einem Bezugspreis in Höhe von EUR 10,00 anzubieten und den Mehrerlös – nach Abzug der mit der Gesellschaft vereinbarten Provision und der Kosten – an die Gesellschaft abzuführen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bezugsangebots.

Etwaige aufgrund des Bezugsrechts nicht bezogene Aktien können durch die Baader Bank AG, Unterschleißheim, im Rahmen einer Privatplatzierung Anlegern nach Anweisung des Vorstands zu dem festgesetzten Bezugspreis angeboten werden. Der Vorstand wird dabei vorrangig die Aktionäre der Gesellschaft berücksichtigen.

Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn nicht bis zum Ablauf des 22. August 2010 mindestens 10.000 neue Stückaktien gezeichnet sind.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 1 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

### **3. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2010 auf den Inhaber lautende Wandelverschreibungen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000,00 mit einer Laufzeit von fünf Jahren auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 100.000,00 nach näherer Maßgabe der nachstehenden Wandelanleihebedingungen („Schuldverschreibungsbedingungen“) zu gewähren.

Für die auszugebenden Schuldverschreibungen werden folgende wesentliche Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung festgesetzt:

Die Schuldverschreibungen sind in bis zu 1.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen eingeteilt mit einem Nennbetrag von jeweils €1.000,00. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von € 1.000,00 beträgt € 1.000,00. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem Laufzeitbeginn mit 8 % p.a. auf ihren Nennbetrag verzinst.

Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

Der Wandlungspreis beträgt vorbehaltlich von Anpassungsregelungen in den Schuldverschreibungsbedingungen €10,00 je nennwertloser Stammaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Den Aktionären steht ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Etwaige aufgrund des Bezugsrechts nicht bezogene Schuldverschreibungen können im Rahmen einer Privatplatzierung Anlegern angeboten werden. Der Vorstand wird dabei vorrangig die Aktionäre der Gesellschaft berücksichtigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die Schuldverschreibungsbedingungen festzusetzen.

Die Bezugs- bzw. Wandlungsrechte der Inhaber von Schuldverschreibungen können durch die Hingabe von eigenen Aktien der Gesellschaft sowie durch Ausgabe von neuen Aktien aus bedingtem und/oder genehmigtem Kapital erfüllt werden, wobei dieser Be-

schluss und der nachstehend zu TOP 4 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Februar 2010 zu fassende Beschluss zur Schaffung eines neuen bedingten Kapitals kein einheitliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 139 BGB darstellen.

#### **4. Schaffung eines bedingten Kapitals; Satzungsänderung**

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

##### a) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 100.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 100.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung in TOP 3 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu dem gemäß TOP 3 festgelegten Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen und nicht eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

##### b) Satzungsänderung

In § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird folgender Absatz 5 neu eingefügt und der bisherige Absatz 5 von § 4 wird Absatz 6:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 100.000,00, eingeteilt in bis zu 100.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber

von Wandelschuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Februar 2010 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gemäß des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Februar 2010 zu TOP 3 festgelegten Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen, soweit nicht eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

## **5. Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nicht gebunden.

Herr Prof. Dr. Hans-Olaf Henkel erklärte gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft, dass er sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung zum 7. Dezember 2009 niedergelegt hat. Herr Raimund Hübinger erklärte gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft, dass sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats und sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung zum 8. Dezember 2009 niedergelegt hat.

Herr Dr. Martin Bouchon und Herr Oliver Krautscheid wurde am 18. Dezember 2009 gerichtlich für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder, Herrn Prof. Dr. Hans-Olaf Henkel und Herrn Raimund Hübinger, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt. Der Aufsichtsrat möchte der Hauptversammlung die Entscheidung über die Bestellung von Herrn Dr. Martin Bouchon, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main und Herrn Oliver Krautscheid, Diplom-Kaufmann, Frankfurt am Main, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats, ermöglichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 5.1 „An Stelle des Herrn Prof. Dr. Hans-Olaf Henkel wird zum Mitglied des Aufsichtsrats Herr Dr. Martin Bouchon, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main, gewählt. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des Herrn Prof. Dr. Hans-Olaf Henkel.“
- 5.2 „An Stelle des Herrn Raimund Hübinger wird zum Mitglied des Aufsichtsrats Herr Oliver Krautscheid, Diplom-Kaufmann, Frankfurt am Main, gewählt. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des Herrn Raimund Hübinger.“

## **6. Neue Vergütung des Aufsichtsrats**

Eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 AktG ist in der Satzung der Gesellschaft nicht festgelegt. Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. AktG kann die Hauptversammlung eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bewilligen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen im Hinblick auf die Vergütung für das Geschäftsjahr 2010 vor, folgendes zu beschließen:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das Geschäftsjahr 2010 eine Vergütung in Höhe von je EUR 20.000,00. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats darüber hinaus ihre Auslagen einschließlich der den Aufsichtsratsmitgliedern auf ihre Aufsichtsratsvergütung zur Last fallende Umsatzsteuer.“

## **7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung**

- 7.1 Das in der Hauptversammlung vom 23. Juni 2006 beschlossene bedingte Kapital (Bedingtes Kapital 2006/I) beträgt nach Ausgabe der 63.362 neuen nennbetragslosen (Stamm-)Stückaktien im Geschäftsjahr 2009 in der Zeit vom 1. Juni 2009 bis zum 31. Dezember 2009 noch EUR 38.931,00. Um die Satzung in § 4 Abs. 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) an die geänderte Höhe des Bedingten Kapitals 2006/I anzupassen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 Abs. 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„4.

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 38.931,00 durch Ausgabe von bis zu 38.931 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stammaktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bei der Erfüllung des Rückzahlungspreises durch Lieferung von Aktien, bei der Ausübung von Wandlungsrechten und bei Erfüllung von Wandlungspflichten aus den Wandelschuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen, die gemäß der Ermächtigung des Vorstandes (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) durch Hauptversammlungsbeschluss vom 23.06.2006 ausgegeben werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen und ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen oder die Gesellschaft von ihrem etwaigen Recht, den Rückzahlungspreis durch Lieferung von Aktien zu erfüllen, Gebrauch macht und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Anleihebedingungen benötigt wird. Die aufgrund vorstehendem Satz ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

7.2 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird folgender § 9 Abs. 7 in die Satzung neu eingefügt:

„7.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Grundkapitals bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen.“

## **8. Beschlussfassung über die Schaffung von neuem Genehmigten Kapital sowie über die Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Februar 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 50.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die neuen Aktien den Inhabern der 7,5 % Wandelschuldverschreibung 2006/2011 der Gesellschaft für den Fall einer Ausübung ihres Wandlungsrechts zum Bezug angeboten werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

§ 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 7:

„7.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Februar 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 50.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die neuen Aktien den Inhabern der 7,5 % Wandelschuldverschreibung 2006/2011 der Gesellschaft für den Fall einer Ausübung ihres Wandlungsrechts zum Bezug angeboten werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.“

## **Schriftlicher Bericht des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 4 S. 2, § 203 Abs. 1, 2 AktG**

Zu TOP 8 der außerordentlichen Hauptversammlung am 22. Februar 2010 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein neues Genehmigtes Kapital zu schaffen und die Satzung entsprechend zu ändern.

Der Vorstand erstattet gem. § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

### **a) Neues Genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft**

Insgesamt soll ein neues Genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von EUR 50.000 geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 50.000 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (dazu unten b)). Die Ermächtigungen sollen jeweils auf die längste gesetzlich zulässige Frist (bis zum 22. Februar 2015) erteilt werden.

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

### **b) Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an

der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Zudem soll das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll insbesondere dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsojekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der EPG

(Engineered nanoProducts Germany) AG die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Neben dem Erwerb von Unternehmen, soll die Gesellschaft auch in die Lage versetzt werden, andere Sacheinlagen zu erwerben, beispielsweise Verbindlichkeiten im Rahmen eines Debt to Equity Swaps.

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Die Vorstand wird aber durch eine sorgfältige Bewertung der Sacheinlage und der Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass es nicht zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung der bisherigen Aktionäre kommt. Der Vorstand wird ferner erwägen, ob es sinnvoll ist, parallel zu der Sachkapitalerhöhung eine Barkapitalerhöhung durchzuführen, um den Verwässerungseffekt für die bisherigen Aktionäre zu verringern. Konkrete Absichten, für die von dieser Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

Ferner soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die neuen Aktien den Inhabern der 7,5 % Wandelschuldverschreibung 2006/2011 der Gesellschaft für den Fall einer Ausübung ihres Wandlungsrechts zum Bezug angeboten werden. Die Gesellschaft hat 7,5 % Wandelschuldverschreibungen 2006/2011 emittiert. Diese sehen einen Wandlungspreis von EUR 65,00 je nennwertloser Stammaktie der Gesellschaft vor. Da der Börsenkurs der Gesellschaft wesentlich niedriger ist, ist eine Wandlung für die Inhaber der 7,5 % Wandelschuldverschreibung 2006/2011 derzeit nicht attraktiv. Die Gesellschaft hat aber ein Interesse daran, dass die Inhaber der 7,5 % Wandelschuldverschreibungen 2006/2011 von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen, weil dies dazu führt, dass sich die bei Endfälligkeit der Wandelschuldverschreibungen im Jahre 2011 zu tätigen Zahlungen der Gesellschaft verringern, im Ergebnis also Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt wird. Den Inhabern der 7,5 % Wandelschuldverschreibung 2006/2011 soll daher angeboten werden, weitere Aktien der Gesellschaft zu zeichnen, für den Fall, dass sie von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Dazu ist ein Ausschluss des Bezugsrecht erforderlich. Aufgrund des erheblichen Interesses der Gesellschaft an einer Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital ist der Bezugsrechtsausschluss auch gerechtfertigt.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

### **Hinweise für die Teilnahme**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises sind nicht mitzurechnen, so dass die Anmeldung und der Nachweis spätestens am 15. Februar 2010 unter folgender Anschrift zugehen müssen:

EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG

Max-Planck-Str. 2

66482 Zweibrücken

Telefax: +49 (0)6332 48192-44

Für die Berechtigung an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 1. Februar 2010 beziehen. Die Anmeldung zur Teilnahme hat in Textform bei der oben bezeichneten Stelle zu erfolgen.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG bevollmächtigt wird, sind die Vollmachten gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung schriftlich, per Fax (+49 (0)6332 48192-44) oder per e-mail an: [email@e-p-g.de](mailto:email@e-p-g.de) zu erteilen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht kein Formerfordernis für die Vollmacht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG werden unter der Internetadresse <http://www.e-p-g.de> veröffentlicht. Voraussetzung dafür ist, dass sie mit einem Nachweis der Aktionärserschaft spätestens am Montag, dem 8. Februar 2010, bei der Gesellschaft (EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG, Max-Planck-Str. 2, 66482 Zweibrücken; Telefax: +49 (0)6332 48192-44) eingehen. Anträge oder Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache einzureichen

### **Auslage von Unterlagen**

Der schriftliche Bericht des Vorstands zu TOP 8 liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG, Max-Planck-Str. 2, 66482 Zweibrücken, zur Einsicht der Aktionäre zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft aus. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen zugesandt. Anforderungen bitten wir ausschließlich an die folgende Adresse zu richten: EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG, Max-Planck-Str. 2, 66482 Zweibrücken (Telefax: +49 (0)6332 48192-44).

Wir weisen nochmals darauf hin, dass in der Hauptversammlung das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann.

**Zweibrücken, im Januar 2010**

**EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG**

**Der Vorstand**